

# Wettkampf der Restrukturierer

*Berlin. Am 15. und 16.06.2021 fand zum zehnten Mal der Europäische Insolvenz- und Restrukturierungskongress statt. Nachdem die Veranstaltung im vergangenen Jahr auf dem Höhepunkt der Corona-Pandemie als Präsenzveranstaltung ausfallen musste, konnte die Arge Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV) die Jubiläumsveranstaltung in diesem Jahr erfolgreich ausrichten. Die Onlineveranstaltung in englischer Sprache stand im Zeichen der Auswirkungen der Pandemie und der ersten Erfahrungen mit den neuen europäischen präventiven Restrukturierungsverfahren. Auf den Panels kamen immer Praktiker der Mitgliedstaaten zu Wort, um aktuelle Entwicklungen aufzuzeigen und einen Vergleich bei der Umsetzung der präventiven Werkzeuge vornehmen zu können.*

**Text:** Rechtsanwalt David Loszynski, Heuking Kühn Lüer Wojtek

Nach der Begrüßung der Teilnehmer durch RA Jörn Weitzmann, den Vorsitzenden der Arge Insolvenzrecht und Sanierung im DAV, gab Didier Reynders, Kommissar für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung der Europäischen Kommission, im Rahmen einer voraufgezeichneten Videobotschaft ein kurzes Eingangsstatement zum aktuellen Stand der Harmonisierung der verschiedenen Insolvenzrechtsregime der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Er hob besonders den deutschen Gesetzgeber als »Front-runner« der Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie hervor und beschrieb die Corona-Pandemie als weiteren Treiber und Katalysator für eine voranschreitende Vereinheitlichung der europäischen Rechtsordnungen auch und gerade im Restrukturierungsbereich.

Prof. Dr. G. Christoph Paulus, Emeritus der Humboldt-Universität zu Berlin, wies zu Beginn seiner Ausführungen zu den Auswirkungen der Pandemie auf das Restrukturierungs- und Sanierungsrecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union darauf hin, dass die Europäer gar nicht mehr am Anfang der Harmonisierung ihrer Insolvenzrechtsregime stünden, sondern mittendrin seien und bereits sehr viel erreicht hätten. Paulus führte sodann am Beispiel des Dreißigjährigen Kriegs im 17. Jahrhundert und auch der griechischen Schuldenkrise im 21. Jahrhundert aus, dass die großen Krisen in Europa schon immer auch Auswirkungen auf die europäischen insolvenzrechtlichen Verfahren und Vorschriften gehabt hätten. In dieser »Tradition« stehe auch die andauernde Corona-Krise, wobei sich die Welt möglicherweise bereits jetzt schon in einem ganzen Zeitalter der Pandemien befinde. Die europäischen Gesetzgeber seien in insolvenzrechtlicher Hinsicht allerdings durchaus differenziert mit der Pandemie umgegangen. Während einige Mitgliedstaaten für die Dauer der Pandemie pauschal jegliches Insolvenzrecht ausgesetzt hätten, hätten andere bereits zu Beginn erkannt, dass auch in einer Pandemie die Ordnungs- und Bereinigungswirkungen von Insolvenzverfahren sinnvoll und gewollt seien.

Nahezu sämtliche Mitgliedstaaten hätten allerdings zumindest pandemiebedingte Modifikationen ihrer örtlichen Insolvenzrechtsregime vorgenommen, die teilweise auch anhaltende Auswirkungen auf die insolvenzrechtlichen Verfahren und Vorschriften haben würden. Die europäischen Gesetzgeber müssten auch reagieren, da alle denkbaren Maßnahmen zur Abmilderung von Folgen der Corona-Pandemie die Zahl der Non-performing Loans in den kommenden Monaten und Jahren voraussichtlich dramatisch erhöhen werden, sodass immenser Restrukturierungsbedarf bestehen werde. Paulus plädierte schließlich dafür, für die Zukunft auf europäischer Ebene eine Art »Katastrophenrecht« zu etablieren, um auch in insolvenzrechtlicher Hinsicht auf künftige Pandemien oder andere Krisen direkt auf europäischer Ebene reagieren zu können. Er machte sich dafür stark, z. B. den Equity- oder Bona-fide-Gedanken aus dem common law stärker auch in den Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten zu etablieren und als flexibles Instrument zu nutzen.

## Harmonisierung der Insolvenzrechte auf Agenda der EU-Kommission

An die Ausführungen von Paulus schloss sich eine virtuelle Paneldiskussion an. Moderiert von RA Daniel F. Fritz, dem Sprecher der Arbeitsgruppe Europa der Arge Insolvenzrecht und Sanierung im DAV, diskutierten Referatsleiter Andréas Stein in Vertretung von Salla Saastamoinen, der Leiterin des Bereichs Ziviljustiz in der Abteilung Justiz, Verbraucher und Gleichstellung der Europäischen Kommission, Prof. Dr. Reinhard Bork, Universität Hamburg, Prof. Dr. P. Michael Veder, Radboud Universität Nijmegen, und der ehemalige Richter am Cour d'Appel Colmar und Emeritus der Universität Strasbourg Dr. Jean-Luc Vallens. Das erste Statement lieferte Andréas Stein mit Gedanken zu den weiteren insolvenzrechtlichen Harmonisierungsbe-



Prof. Dr. Christoph G. Paulus



Andréas Stein

mühungen auf europäischer Ebene nach dem Ende der Corona-Pandemie. Eine entsprechende Initiative soll zum Ende des 2. Quartals 2022 auf den Weg gebracht werden. Eine weitere Harmonisierung sei trotz der schon und noch laufenden Anpassungen erforderlich, da man in der Corona-Pandemie wieder etwas zurückgeworfen worden sei. Viele Mitgliedstaaten hätten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, z. B. die Frist zur Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie zu verlängern. Ferner sollen die Verfahren in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten einheitlich effektiver gemacht werden. Auch weitere Kernelemente der nationalen Insolvenzrechtsregime seien noch nicht

venzanfechtungsrechts in den Mitgliedstaaten der EU (siehe dazu auch das Interview mit Bork im INDat Report 04\_2021, S. 26 ff.). Das Recht der Insolvenzanfechtung sei in den Mitgliedstaaten zum Teil sehr unterschiedlich geregelt – sowohl im Hinblick auf die Intensität als auch im Hinblick auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen. Gerade mit Blick auf die voranschreitende Harmonisierung in allen anderen Rechtsbereichen und die immer wichtiger werdenden grenzüberschreitenden Transaktionen und Rechtshandlungen sei eine weitere Vereinheitlichung geboten. Die bisherigen Forschungsergebnisse seien der Expertengruppe der Europäischen Kommission bereits für den internen Gebrauch zugeleitet. Dabei habe man sich darauf konzentriert, die jeweiligen rechtlichen Prinzipien herauszuarbeiten, um eine gemeinsame Basis für künftige einheitliche Regelungen finden zu können. Dazu hätten Bork und Veder einen Regelungsentwurf erarbeitet, der sich an einer »Minimalharmonisierung« orientiere. Wichtig sei, so Bork, in der weiteren Diskussion die nationale Brille abzusetzen. Michael Veder stellte sodann die Grundlagen des gemeinsam entwickelten Regelungsvorschlags vor, die sich augenfällig stark an den aus dem deutschen Insolvenzanfechtungsrecht bekannten Prinzipien orientierten. Jean-Luc Vallens berichtete schließlich kurz über das von ihm begleitete Projekt zur Förderung eines einheitlichen europäischen Wirtschaftsrechts, das aus einer deutsch-französischen Übereinkunft hervorgegangen sei und neben dem Insolvenzrecht auch andere wirtschaftsrechtliche Bereiche betreffe. Vallens arbeitete heraus, in welchen Bereichen eine Harmonisierung bereits erfolgreich habe stattfinden können und in welchen Bereichen – vielfach aufgrund von grundsätzlich unterschiedlichen prinzipiellen Ansätzen – noch Schwierigkeiten auf dem Weg etwa zu einem einheitlichen europäischen Wirtschaftsrecht bestünden.



Prof. Dr. Reinhard Bork

hinreichend vereinheitlicht. Auch die Finanzminister der Eurogruppe hätten sich für ein zeitnahes Handeln ausgesprochen, um der Idee einer Kapitalmarktunion näherzukommen und die Bedingungen für grenzüberschreitende Investitionen zu verbessern und zu sichern. Vor diesem Hintergrund seien auch funktionierende, effektive, schnelle und kostengünstige Insolvenzverfahren in allen Mitgliedstaaten der EU wünschenswert. Derzeit würden Experten aus allen Beteiligungsgruppen angehört. Ungeklärt sei bisher, ob die anhaltenden Beratungen auf eine weitere EU-Richtlinie oder lediglich eine Empfehlung hinauslaufen werden. Reinhard Bork und Michael Veder berichteten über ihr gemeinsames Forschungsprojekt zur Harmonisierung des Insol-

Anstelle der in den Präsenzveranstaltungen der Vorjahre obligatorischen nachmittäglichen Workshops moderierten RA Andreas Spahlinger und RA Ivo-Meinert Willrodt am frühen Nachmittag des ersten Veranstaltungstags eine Diskussion zwischen Prof. Dr. Heinz Vallender, ehemals Insolvenzrichter und Leiter des Instituts für internationales und europäisches Insolvenzrecht der Universität zu Köln, Johan Jol von der ABN Amro Bank in den Niederlanden, dem polnischen RA Mariusz Purgal, der spanischen RA in Fedra Valencia, der italienischen RA in Giulia

Battaglia und dem Münchener RA Florian Bruder zum aktuellen Stand der Umsetzung der europäischen Restrukturierungsrichtlinie in ausgewählten Mitgliedstaaten. Die Teilnehmer sollten dabei ausdrücklich auch die Möglichkeit nutzen herauszuarbeiten, warum die von ihrer Rechtsordnung bereitgestellten Restrukturierungstools jeweils vorzugswürdig seien. Den Auftakt gab Johan Jol mit einem kurzen Werbeauftritt für das neue »Dutch Scheme« als günstiges und gleichzeitig effektives Verfahren. Heinz Vallender stellte die Neuregelungen und Sanierungsinstrumente des deutschen StaRUG als besonders flexibel und sicher vor allem gegen obstruktive Gläubiger dar. Auch die deutschen Insolvenzgerichte wiesen eine hohe Expertise auf. Vallender verhehlte allerdings auch nicht, dass sich das StaRUG vor allem für rein finanzwirtschaftliche Restrukturierungen eig-



Prof. Dr. P. Michael Veder

ne. Mariusz Purgal konnte berichten, dass die polnische Rechtsordnung bereits in 2016 eine Neufassung des örtlichen Insolvenzrechts auf den Weg gebracht hatte, die schon viele Elemente der europäischen Richtlinie vorweggenommen habe. Das polnische Insolvenzrecht biete eine Reihe von Verfahrensarten, die je nach Lage des schuldenrischen Unternehmens vornehmlich darauf gerichtet seien, eine Insolvenz zu vermeiden. Fedra Valencia musste einräumen, dass die Implementierung der EU-Richtlinie in Spanien nach wie vor ausstehe. Allerdings verfüge Spanien seit 2009 bereits über ein außergerichtliches Restrukturierungsplanverfahren und die Möglichkeit von Moratorien. Giulia Battaglia konnte berichten, dass zwar auch Italien mit der Umsetzung der Richtlinie im Verzug sei, seinerseits aber ebenfalls seit mehreren Jahren ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren neben anderen Verfahrensarten kenne. Florian Bruder bekam Gelegen-

heit, die aktuellen Restrukturierungsmöglichkeiten im englischen Recht darzustellen. England habe parallel zur Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie in den nach dem Brexit verbliebenen Mitgliedstaaten neben dem bekannten Scheme of Arrangement in 2020 ebenfalls ein neues Restrukturierungsplanverfahren etabliert, das sich für Cross-Border-Insolvenzen durchaus eigne und eine ernstzunehmende Alternative zu den EU-Restrukturierungsverfahren sei. Auch die Protagonisten in den englischen Verfahren, allen voran Anwälte und Richter, wiesen besondere Expertise in lokalen und auch internationalen Restrukturierungsfällen auf. Die Moderatoren arbeiteten sodann einen Fragenkatalog zu Verfahrensvoraussetzungen, Verfahrensdauern, Rechten und Pflichten der Beteiligten, Gerichtseteiligung, Expertise der Verfahrensbeteiligten und weiteren Punkten ab, die von den Panellisten beantwortet wurden und noch einmal einige Unterschiede erkennen ließen. Am Ende waren sich die Moderatoren einig, dass die Niederlande mittlerweile aufgrund des neuen »Dutch Scheme« im europäischen und internationalen Restrukturierungsbereich die Nase vorn haben.

## Restrukturierung in England nach dem Brexit – immer noch attraktiv?

Den Abschluss des ersten Tages bildete Prof. Dr. Stephan Madaus, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der sich noch einmal intensiver der Frage widmete, ob die bekannten und auch neue Restrukturierungstools, die das englische Recht bereitstelle, auch nach dem Brexit noch ernstzunehmende Alternativen für Sanierungen europäischer Unternehmen seien. Madaus hat ausgewertet, wie es nach dem Brexit um die Anerkennung von Schemes auf dem Kontinent oder auch die gerichtliche Anerkennung von Urteilen und Forderungen in England und Rechtsänderungen bestellt ist. Die EuInsVO finde seit dem Brexit keine Anwendung mehr. Das Verhältnis zwischen England und den EU-Mitgliedstaaten werde sich daher künftig wieder allein nach den jeweiligen Kollisionsnormen des nationalen internationalen Insolvenzrechts richten. Da es dort an einer klaren Definition der anzuerkennenden internationalen Verfahren fehle, werde in Zukunft viel von gerichtlichen Entscheidungen abhängen. Hier könne es bald tatsächlich Probleme mit der Anerkennung von englischen Schemes geben, da diese auch für nicht insolvente Schuldner möglich seien und nicht immer eine gleichmäßige Gläubigerbefriedigung vorsehen müssten, was zumindest nach deutschem Recht Grundlage für eine Anerkennung als In-



Foto: Andreas Burkhardt

RA Lucas Kortmann

solvenzverfahren sei. Umgekehrt sei eine Anerkennung von EU-Restrukturierungsverfahren als Insolvenzverfahren in England vor dem Hintergrund der Definitionen im UNCITRAL-Modellgesetz deutlich wahrscheinlicher, da die Anforderungen breiter gesetzt seien. Allgemein werde man nach dem Brexit aber in privatrechtlichen Zusammenhängen nicht mehr auf bekannte und bewährte EU-Regeln zurückgreifen können. Es bleibe auch hier nur der Rückgriff auf nationale Kollisionsnormen. Am Ende werde auch jede gerichtliche Entscheidung im Zusammenhang mit einem Scheme oder einem EU-Restrukturierungsplan den Rechtsprechungstest bestehen müssen, um anerkannt zu werden. Bei der Frage nach der Anwendung fremden materiellen Rechts sei es, so Madaus, aus Sicht der EU-Mitgliedstaaten etwas einfacher. Hier gelte die Rom-I-Verordnung, die die Vereinbarung z. B. englischen (oder anderen) materiellen Rechts anerkenne. Alles in allem seien die anwendbaren Regelungen aber für ein Restrukturierungsumfeld nur bedingt geeignet und ließen viele Fragen offen. Entsprechend plädierte Madaus für die Schaffung einer speziellen EU-Restrukturierungsverordnung, die vor allem die wesentlichen Cross-Border-Fragen in Restrukturierungsverfahren kläre.

Zum zweiten Tagungstag begrüßte Daniel F. Fritz die Teilnehmer, bevor er an RA Lucas Kortmann, Amsterdam, übergab, der – wie auch in den Vorjahren – einen Überblick über aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Bereich des Europäischen Insolvenzrechts gab. So habe der EuGH mit einem Urteil vom 18.09.2019 neue Impulse zur Auslegung von Art. 29 Brüssel-I-VO und Art. 41 EuInsVO im Zusammenhang mit der Geltendmachung von grenzüberschreitenden Forderungen gegeben. In einer weiteren Entscheidung vom 21.11.2019 habe der EuGH die Fragen zu beantworten gehabt, ob Art. 4 EuInsVO dahin ausgelegt werden müsse, dass er auch auf Klagen eines polnischen Insolvenzverwalters gegen ein schwedisches Unternehmen vor einem schwedischen Gericht zur Geltendmachung einer vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Forderung aus Lieferung und Leistung Anwendung

finde. Der EuGH habe sich dahin gehend positioniert, dass die Frage, welches Recht auf eine vor Verfahrenseröffnung begründete Forderung der Insolvenzmasse Anwendung finde, keine Frage des Insolvenzverfahrens und seiner Folgen sei. Im Übrigen habe der EuGH aber wesentliche Fragen offengelassen. Mit dem Urteil vom 04.12.2019 habe der EuGH sich erneut zur grenzüberschreitenden Insolvenzanfechtung unter Berührung der niederländischen, der französischen und der englischen Rechtsordnung geäußert. Dabei sei die Frage aufgetreten, welche Gerichte zuständig seien. Der EuGH habe hier noch einmal klargestellt, dass auch für Klagen aus Anfechtungen mit Grenzüberschreitung grundsätzlich die Gerichte des Mitgliedstaats der Verfahrenseröffnung zuständig seien. Das gelte auch dann, wenn ein dortiges Urteil in einem anderen Staat zu vollstrecken wäre. In einem weiteren Urteil vom 16.07.2020 habe der EuGH sich dazu geäußert, ob ein Hauptinsolvenzverfahren über das Vermögen einer nat. Person in Portugal zu eröffnen sei, wenn sich ausschließlich dort das maßgebliche Immobilienvermögen des Insolvenzschuldners befinde, während der Schuldner seinen Hauptwohnsitz in Großbritannien habe. Hier habe die Frage nach dem Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen (COMI) eine Rolle gespielt. Der EuGH habe sich so positioniert, dass die Vermutung in Art. 3 EuInsVO bei nat. Personen, dass sich deren COMI am Ort ihres Wohnsitzes befinde, jedenfalls nicht allein dadurch widerlegt werde, dass sich das maßgebliche Immobilienvermögen im Ausland befinde. Generell komme es weiter aber immer auf eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls an. In einer Entscheidung vom 22.04.2021 hatte der EuGH dazu Stellung zu nehmen, ob nach den einschlägigen europäischen Regelungen das gewählte Recht eines Vertrags auch auf die Zahlung eines Dritten auf Verbindlichkeiten einer Partei unter diesem Vertrag anzuwenden sei. Der EuGH habe entschieden, dass Art. 13 EuInsVO eine Ausnahme zu Art. 4 Abs. 1 EuInsVO sei und dies streng interpretiert werden müsse. Insgesamt stellten die Regelungen Spezialregelungen zur Rom-I-VO dar. Im Ergebnis finde das Recht, das in

einem Vertrag vereinbart worden sei, auch auf Zahlungen Anwendungen, die unter diesem Vertrag erfolgten, selbst wenn sie von Dritten vorgenommen würden. Dies sei auch in Anfechtungsfällen gegenüber solchen Dritten zu beachten. Zum Abschluss schilderte Kortmann noch einen Fall des Londoner High Court, der – trotz des Brexits – wegen des neuen »Super-Schemes«, das dort eine Rolle spielte, von Interesse sei. In der Sache sei es um die Restrukturierung von Schweizer Anleihen gegangen, für die eigentlich eine Gerichtsstandswahl zugunsten Schweizer Gerichte vereinbart gewesen sei. Hier habe der High Court darüber zu entscheiden gehabt, ob gleichwohl ein Restructuring Plan nach englischem Recht vor einem englischen Gericht geschlossen werden könne. Der High Court habe hier nach dem Brexit nur die Lugano-Konvention zur Zuständigkeit fruchtbar machen können. Er sei zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich auch bei dem neuen »Super-Scheme« um ein Insolvenzverfahren im Sinne der Übereinkünfte handle, und habe deshalb seine Zuständigkeit annehmen können.

Im Anschluss an Kortmann berichtete Thomas Harbrecht, Direktionsmitglied beim Kreditversicherer Euler Hermes, über die spezielle Situation der Kreditversicherer in der aktuellen Krise und wagte einen Ausblick auf die künftige Entwicklung der Restrukturierung in Europa. Gerade die Kreditversicherer seien an Restrukturierungen und Insolvenzen zumeist wesentlich beteiligt, repräsentierten sie doch regelmäßig rund 30% der in Deutschland kreditierten Betriebsmittelliquiditäten. Zwar sei, so Harbrecht, die Zahl der Insolvenzen in Deutschland unter den Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie zunächst gesunken. Er erwarte aber für den weiteren Verlauf in 2021 und in 2022 einen erheblichen Anstieg

der Insolvenzen in Deutschland, auch wenn davon auszugehen sei, dass mit voranschreitender Impfquote in unterschiedlichen Geschwindigkeiten der betroffenen Branchen eine Rückkehr zur Normalität und zur bekannten Produktivität abzusehen sei. Dies sei auch auf die zu erwartende Entwicklung im globalen Handel zurückzuführen. Harbrecht resümierte, dass die weltweiten staatlichen Hilfsleistungen und Stabilisierungsprogramme bisher eine Insolvenzwelle verhindert hätten, dass die nach Auslaufen der staatlichen Hilfen zu erwartende Zahl der Insolvenzen aber die Vorkrisenwerte deutlich übersteigen dürften.

## Dutch Scheme attraktiv für den deutschen Einzelhandel?

Unter dem besonderen Fokus auf die Lage und erwarteten Entwicklungen im Einzelhandelssektor bis 2025 diskutierten sodann unter der Leitung von RA Dr. Frank Kebekus und RA Florian Bruder neben Peter Roers, Head of Business & Letting bei dem Frankfurter Immobilienunternehmen Groß & Partner, und dem niederländischen RA Jeroen Latour auch der deutsche Insolvenzverwalter WP/StB Arndt Geiwitz, ob sich das neue »Dutch Scheme« auch für europäische Einzelhandelsunternehmen eigne oder ob eher das deutsche Schutzschirmverfahren das Mittel der Wahl sei. Das Eingangsstatement lieferte Peter Roers mit einer Darstellung der Sicht des Gewerbevermieters auf Distressed- und Restrukturierungssituationen bei Einzelhandelsunternehmen als Mieter. Die Situation sei für Mieter und Vermieter gleichermaßen problematisch. Während und vor allem



RA Daniel F. Fritz, RA Florian Bruder und RA Ivo-Meinert Willrodt, Sprecher und Mitglieder der Europagruppe der DAV-ARGE Insolvenzrecht und Sanierung präsent beim Europäischen Insolvenzrechtstag 2019



# Alles, was wichtig ist in Insolvenz, Restrukturierung und Sanierung

## Ihre Anzeige in unserem Rahmen

Der INDat Report zeichnet sich durch eine **große Marktdurchdringung** bei den professionellen Akteuren und Entscheidungsträgern aus, die mit Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz befasst sind. Die **journalistische und unabhängige Berichterstattung** liefert verlässlich und regelmäßig ein **Update der Branche**: aktuell, hintergründig, meinungsstark und investigativ. Neben der **Printausgabe** vergrößert die **Digitalausgabe** den Verbreitungsgrad um ein Vielfaches.

Sind Sie an einer Anzeigenschaltung interessiert, rufen Sie uns unter 0221.888211.31 an oder mailen Sie an [kundenservice@verlag-indat.de](mailto:kundenservice@verlag-indat.de)

[der-indat.de](http://der-indat.de)

**VERLAG INDAT**

Anzeige

nach der Krise seien umfassende Analysen von Mietflächen, vertraglichen Konstruktionen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Bestands- und Neumieter notwendig. Arndt Geiwitz führte noch einmal die Voraussetzungen sowie Vor- und Nachteile des deutschen Schutzschirmverfahrens am Beispiel der Sanierung eines großen deutschen Einzelhandelsunternehmens vor Augen. Jeroen Latour stellte zunächst das bereits vielfach angesprochene neue niederländische vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren (WHOA) vor, um sodann noch einmal herauszuarbeiten, dass sich dieses auch für Einzelhandelsunternehmen eigne, auch wenn diese ihren Sitz nicht in den Niederlanden hätten. Der unter dem WHOA zu erreichende Restrukturierungsplan werde in allen anderen Jurisdiktionen außer in Dänemark anerkannt. Das Verfahren könne insbesondere dazu genutzt zu werden, die Belastung durch rückständige und laufende Mieten zu verringern. Außerdem seien in den Niederlanden bessere Möglichkeiten der Finanzierung einer Restrukturierung geboten. Nichtsdestotrotz seien auch viele Fragen noch ungeklärt und Gegenstand laufender Rechtsfortbildung. Roers brachte als Vision für eine erfolgreiche Zukunft des Einzelhandels vor allem infrastrukturelle Umgestaltungen der Gewerbeareale und Einkaufsstraßen ins Gespräch. Bisher sei erst ein WHOA-Verfahren bis zu einem gerichtlich anerkannten Abschluss gelangt. Weitere Verfahren seien bisher entweder vorzeitig beendet oder in andere Verfahrensarten überführt worden. Geiwitz prophezeite in künftigen Restrukturierungsverfahren eine gesteigerte Zahl von Mietvertragsbeendigungen und -anpassungen, aber auch eine sich weiter verstärkende Zurückhaltung bei

Übernahmen von Einzelhandelsunternehmen angesichts der voranschreitenden Verlagerung von stationärem Handel hin zum Onlinehandel. Sicher war man sich, dass sich aber weder das WHOA noch das deutsche Pendant in Gestalt des StaRUG-Verfahrens angesichts des erheblichen Restrukturierungsbedarfs im Personalbereich und bei bestehenden Pensionsverpflichtungen für den von Geiwitz vorgestellten Fall geeignet hätte.

Zum Abschluss der Veranstaltung widmeten sich, moderiert von RA Axel Bierbach, der deutsche RA Patrick Ehret, der belgische RA Louis Verstraeten und die niederländische RA in Alice van der Schee der Frage, wie aus praktischer Sicht eine erfolgreiche Teilnahme von Gläubigern in ausländischen Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren stattfinden könne. Der Fokus lag dabei auf den verschiedenen Verfahrensarten in Deutschland, Belgien, Frankreich und den Niederlanden. Die beteiligten Panellisten stellten die in den unterschiedlichen Rechtsordnungen angebotenen Verfahren dar und erläuterten, wie Gläubiger jeweils beteiligt und berücksichtigt werden können. Dabei traten nicht unwesentliche Unterschiede bei den treibenden Paradigmen in den verschiedenen Rechtsordnungen zutage. Einigkeit bestand allerdings insoweit, dass aus Gläubigersicht in allen Rechtsordnungen und Verfahrensarten in puncto Transparenz und Informationen zum jeweiligen Verfahrensstand noch Optimierungsbedarf bestehe.

Die Veranstaltung endete mit einer kurzen Zusammenfassung der Tagungsergebnisse durch Daniel F. Fritz, der noch einmal die Hoffnung bekräftigte, im kommenden Jahr wie gewohnt persönlich in Brüssel zusammenkommen zu können. <<